Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 59 — Mittwoch, den 31. Juli — 1929 — Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 in der Fassung des Ges. v. 21. 7. 1923 (RGBl. I S. 743) bestimmen wir über den Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen hierdurch folgendes:

1. Raupenkraftfahrzeuge bedürfen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen der Genehmigung der Wegepolizeibehörden. Bei Chausseen ist die Genehmigung vom Landrat zu erteilen. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Wegeunterhaltungspflichtige zu hören;

2. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) die Rippen, die die Fahrbahn berühren, müssen eine mindestens 2 cm breite ebene Auflagefläche haben. Die Kanten der Rippen müssen abgerundet sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Rippen — von Mitte zu Mitte — darf nicht mehr als 11 cm betragen. Seitlich müssen die Auflageflächen mit einem Radius von etwa 60 mm angerundet sein;

b) die Fahrzeuge dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 km fahren;

c) das Wenden auf der Stelle unter Festlegen einer Raupenkette ist nur auf steingepflasterten Straßen gestattet;

d) bezüglich der Ausstattung der Fahrzeuge (Beschildern, Beleuchtung usw.) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung;

e) bezüglich der Anzahl und Beschaffenheit der Anhänger gelten dieselben Bestimmungen wie bei Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,75 t und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 8 km in der Stunde nicht übersteigen darf (vgl. § 40 Abs. 2 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 16. 3. 1928, RGBl. I S. 91).

3. Der Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr der Raupenkraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen bedarf es nicht für Raupenschlepper, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, soweit sie bei der Verwendung im Betriebe öffentliche Wege benutzen, unter der Voraussetzung, daß die Raupenschlepper in bezug auf Bauart und Betrieb den unter Nr. 2 angegebenen Anforderungen entsprechen.

4. Zuwiderhandlungen sind nach § 21 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 in der Fassung des Ges. v. 21. 7. 1923 (RGBl. I S. 743) strafbar.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und des Preußischen Ministers des Innern.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Abdruck der Verordnung des Preußichen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Herren Amtsvorstehern und Landjägereibeamten zur Kenntnis.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 17. Juli 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 Nr. 11 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 509) wird hierdurch für das Preußische Staatsbebiet folgendes bestimmt:

§ 1.

Hinter § 11 Abs. 1 Zimmer 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Mai 1912, Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912) ist folgendes einzufügen:

3 a) Hochwertige, wasserlösliche Chlorkalkpräparate mit einem Mindestgehalt von 70 Prozent an aktivem Chlor, in 2,5 prozentiger Lösung.

3 b) Rohchloramin (Para-toluolsulfonchloramidnatrium) mit einem Mindestgehalt von 22 Prozent an aktivem Chlor, in 7 prozentiger Lösung.

Die Chlorkalk- und Rohchlormainlösungen werden bereitet, indem zu 25 Gramm des hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparates oder zu 70 Gramm Rohchloramin 1 Liter

Wasser zugegeben und der Aufguß gut umgerührt oder durchschüttelt wird. Die so entstehende Lösung darf bei dem hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparat eine geringe Menge unlöslichen Rückstandes enthalten. Bei Rohchloramin darf sie nur schwachmilchig getrübt sein. Die Lösungen beider Mittel sind unmittelbar vor Gebrauch frisch zu bereiten, sie sind dann sofort gebrauchsfertig. Bei Herstellung und Anwendung der Lösungen ist hinsichtlich des Schutzes der Augen Vorsicht geboten.

Zur Desinfektion infizierten Düngers und frischer Jauche eignen sich die Lösungen nicht. Ebenso sind die Lösungen zur länger dauernden Behandlung von Gegenständen aus Leder, Metall und gefärbten Stoffen nicht zu verwenden.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen in §§ 74 ff. des eingangs genannten Viehseuchengesetzes.

Berlin, den 28. Juni 1929.

Der Preußische Minister für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Müssemeier.

Damit jeder sie sehe und jeder sie lobe
Schicken umsonst wir Hefte zur Probe!

Der Deutsche Rundfunk

Die größte Funkzeitschrift! – bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt sind uns

Erntefinanzierungs-Kredite

zur Verfügung gestellt.

Anträge werden entgegengenommen und weitere Auskünfte erteilt bei der

Kreissparkasse Belgard

und deren Zweigstellen in Bad Polzin und in Gr. Tychow.

Sensationelle praktische Neuheit!

Locken-Kamm mit Doppelwellenzähnung

ges. gesch.

Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüstlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur Rmk. 2.50.** Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chotiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34**
Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.